

Bundesfinanzminister *Christian Lindner* hatte große Pläne: Er wollte den Kampf gegen Geldwäsche neu organisieren (s. Blickpunkt, BB 2022, 23). Die Financial Intelligence Unit (FIU), die dem Bundesfinanzministerium untersteht, sollte nicht nur für den Kampf gegen Geldwäsche zuständig sein, sie sollte auch neueste Digitalisierungstechnik dazu einsetzen. Mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) sollten verdächtige Finanztransaktionen aufgedeckt werden. Auch Bundeskanzler *Olaf Scholz* bekräftigte im Wahlkampf 2021 die Wichtigkeit des Themas. Er meinte damals, dass ohne den Einsatz von „KI-Tools auf Weltniveau“ der Kampf gegen Geldwäsche fast aussichtslos sei, weil die enormen Datenmengen anders nicht zu bewältigen seien. „Verpflichtete“ wie Notare und Banken melden immer mehr Transaktionen. 2021 sind allein fast 300 000 Verdachtsmeldungen bei der FIU eingegangen. Alle Meldungen müssen auf kriminelle Handlungen überprüft werden. Dies ist ein komplexer Vorgang, da Abgleiche mit Polizeidatenbanken und Daten von Einwohnermeldeämtern, um nur zwei zu nennen, notwendig sind. Dabei sollte KI helfen. Derzeit werden die Abfragen händisch erledigt. Dies führt wegen der schieren Menge zu zeitaufwendigen Bearbeitungen. Das Projekt „Erneuerung des Informationsverbundes FIU“ sollte ein Programm entwickeln, mit dem die händische Bearbeitung der Vergangenheit angehören sollte. 2021 schrieb die FIU über das „Informationszentrum Bund“ (ITZ Bund) ein Projekt aus, um das geplante Programm zu realisieren. Nun gibt es Anzeichen, dass zum 1.9.2023 die finanziellen Mittel für dieses Projekt gestrichen sind. Damit wäre das Projekt tot! Interessant ist, dass nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums der Bundesfinanzminister in diesen Vorgang nicht eingebunden gewesen sein soll. Damit wird die Bekämpfung der Geldwäsche zunächst einmal händisch weitergehen.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Staatliche Beihilfen – steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland – Einstufung der Gewinnabschöpfung als „besondere Steuer“, die als „durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen“ abzugsfähig ist**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 22. Oktober 2021, Fachverband Spielhallen und LM/Kommission (T-510/20, ECLI:EU:T:2021:745), wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**EuGH**, Urteil vom 21.9.2023 – C-831/21 P

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2261-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Rechnung über fiktive Umsätze (Scheinrechnung) – Ausstellung einer Scheinrechnung durch einen Arbeitnehmer ohne Wissen des Arbeitgebers**

Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass der scheinbare Aussteller einer Rechnung über fiktive Umsätze nur dann die dort ausgewiesene Steuer schuldet, wenn (1) der Vorsteuerabzug dem Rechnungsempfänger noch nicht versagt werden konnte, (2) ihm die Ausstellung der Rechnung durch einen Dritten aufgrund einer besonderen Verantwortung (bzw. Nähe) zuzurechnen ist und (3) er nicht gutgläubig war. Eine Gutgläubigkeit kann dabei nur bei eigenem Verschulden des scheinbaren Ausstellers ausgeschlossen werden. Dieses Verschulden kann im Fall eines Steuerpflichtigen auch in der schuldhaft fehlerhaften Auswahl oder Überwachung seiner Arbeitnehmer gesehen werden.

**GAin Kokott**, Schlussanträge vom 21.9.2023 – C-442/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2261-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten im Fall des sog. Bondstripping**

1. NV: Nach der Rechtslage bis zur Einfügung des § 20 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 Satz 8 und 9 EStG durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016 (BGBl I 2016, 1730) sind im Fall des sogenannten Bondstripping von im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen deren Anschaffungskosten nicht auf den durch die Trennung entstandenen Anleihemantel und die Zinsscheine aufzuteilen.

2. NV: § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG in der bis zum Jahressteuergesetz 2020 (BGBl I 2020, 3096) geltenden Fassung ist nicht dergestalt teleologisch zu reduzieren, dass die Norm keine Anwendung findet, wenn durch die Veräußerung einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG an eine Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist, ein Verlust entsteht.

**BFH**, Urteil vom 14.6.2023 – VIII R 17/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2261-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind keine Nachlassverbindlichkeiten**

Die Einkommensteuer und die damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), welche aufgrund einer durch die Erben nach § 16 Abs. 3b Satz 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes rückwirkend erklärten Betriebs-

aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entstehen, können nicht als Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in Abzug gebracht werden.

**BFH**, Urteil vom 10.5.2023 – II R 3/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2261-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Abrechnungsbescheid; Aufrechnung in sog. Bauträger-Fällen; keine Pflicht zur Verfahrensaussetzung; Auswirkungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**

1. Ist am finanzgerichtlichen Klageverfahren zwischen dem Zessionar und dem Anspruchsgegner der Zedent nicht beteiligt, liegt – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – mangels Rechtskrafterstreckung keine Ermessensreduzierung auf null dahingehend vor, dass das Finanzgericht (FG) das Klageverfahren aussetzen müsste. Das Bestehen der rechtswegfremden Gegenforderung ist dann lediglich eine Vorfrage zur Aufrechnung und von der Entscheidungsbefugnis des FG gemäß § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes umfasst.

2. Umsatzsteuerrechtlicher Leistungsempfänger im Sinne des § 27 Abs. 19 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ist bei bestehender Organschaft auch dann der Organträger, wenn zivilrechtlich die Organgesellschaft Vertragspartnerin des bauleistenden Unternehmers ist.

**BFH**, Urteil vom 24.5.2023 – XI R 45/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2261-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Prozesszinsen im mehrstufigen Verfahren (Grundsteuer)**

1. Nimmt das Finanzamt nach der rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebung eines rechtswidri-